

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches  
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation UVEK  
Frau Doris Leuthard  
Bundespräsidentin  
3003 Bern

Frauenfeld, 23. Mai 2017

**Änderung der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV), der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV), der Rundfunkfrequenz-Richtlinien und der Fernmeldegebührenverordnung (GebV-FMG)**

**Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir danken Ihnen für die uns mit Ihrem Schreiben vom 16. Februar 2017 eingeräumte Vernehmlassungsmöglichkeit. Aus unserer Sicht sind folgende Bemerkungen anzubringen:

**1. Grundsätzliche Haltung**

Bei den geplanten Anpassungen der RTVV sowie von drei Ausführungsregulativen zur Fernmeldegesetzgebung geht es einerseits um den Umstieg der Radioverbreitung von UKW auf DAB+ und andererseits um die Konzessionspraxis und die Versorgungsgebiete privater Radio- und Fernsehstationen. Laut Vorlage sollen die heutigen Versorgungsgebiete während der Konzessionsdauer bis Ende 2019 unverändert bestehen bleiben. Sie entsprechen nach wie vor den lokalregionalen Kommunikationsräumen gemäss RTVG. Wir begrüssen dieses Vorgehen grundsätzlich.

**2. Kritik**

Hingegen sollen die bisherigen Versorgungsgebiete von Radios ohne Abgabenanteil auf 2020 aufgehoben werden und somit keine Konzessionen mit Leistungsauftrag mehr erteilt werden. Dieses Vorgehen lehnen wir aus folgenden Gründen entschieden ab:

Zu den bisherigen Versorgungsgebieten, die aufgehoben werden sollen, gehören auch die Gebiete 29 (Region Ostschweiz-West) und 30 (Region Ostschweiz-Ost). Begründet wird die geplante Massnahme zum einen damit, dass mit der Digitalisierung die Knapp-

heit von Frequenzen wegfallen. Dieses Argument ist nachvollziehbar. Hingegen ist das andere Argument, dass nämlich die betroffenen Regionen mit ihren städtischen Agglomerationen bereits über ein breites publizistisches Angebot verfügten, nicht zutreffend.

Das Gebiet des Kantons Thurgau gehört als Ganzes zum Gebiet 29 (Ostschweiz-West) und der östliche Teil zum Gebiet 30 (Ostschweiz-Ost). Massgebende Agglomerationen in diesen beiden Regionen sind Zürich, Winterthur und St. Gallen. Für diese Agglomerationen mag es stimmen, dass ein breites publizistisches Angebot vorhanden ist. Für den dazwischen liegenden, ländlich geprägten Kanton Thurgau trifft dies aber keineswegs zu. Vielmehr besteht für ihn bei einem Wegfall von Leistungsaufträgen die grosse Gefahr, dass die Berichterstattung über kantonale Angelegenheiten noch weiter ausgedünnt würde. Im Erläuternden Bericht schreibt das Bakom selber, dass die Erteilung lokaler Veranstalterkonzessionen mit entsprechenden programmlichen Leistungsaufträgen dem Ziel folgt, überall in der Schweiz lokale publizistische Radio- und Fernsehangebote als Ergänzung zum Programmangebot der SRG zu sichern. Mit der geplanten Neuerung bestünden für die Radios in den aufgehobenen Versorgungsgebieten 29 und 30 keine redaktionellen Auflagen mehr (vgl. Bericht, S. 2). Das hätte für die Informationsversorgung des Kantons Thurgau gravierende Konsequenzen. Kommt hinzu, dass das Bakom im Erläuternden Bericht - gestützt auf die regelmässigen Programmanalysen von universitären Instituten und spezialisierten Unternehmen - zusätzlich schreibt, dass kommerzielle Lokalradios in städtischen Agglomerationen heute Programme anbieten, die regelmässig weitgehend aus Kurzinformationen, Servicedienstleistungen und Unterhaltung bestehen. Sie würden die Schwerpunkte ihrer Programmtätigkeit aber weniger auf eine publizistisch relevante lokale Berichterstattung legen, so wie dies ursprünglich bei der Einführung des Lokalrundfunks beabsichtigt worden war (Erläuternder Bericht, ebd.). Diese Aussage stützt - insbesondere aus Sicht des Kantons Thurgau - die Haltung, von einer Abkehr von Konzessionen mit Leistungsauftrag für Lokalradios abzusehen. Der Thurgau würde im Radiobereich publizistisch fast nur noch in den Radioprogrammen der SRG „stattfinden“, was eine noch weitere Verarmung der publizistischen Vielfalt im Thurgau zur Folge hätte und weitgehend das Ende des „service public régional“ auf Lokalradioebene bedeuten würde.

### 3. Antrag

Nach dem Gesagten fordern wir deshalb mit Nachdruck, dass im *Absatz 3 des Anhangs 1 zur RTVV* alle bisherigen Versorgungsgebiete oder zumindest die Gebiete 29 und 30 belassen werden und dass lediglich kleinere geografische Anpassungen vorgenommen werden. Wie bisher und bei den lokalen Fernsehsendern auch künftig soll die Konzessionspflicht für Radiobetreiber aufrechterhalten bleiben und diese sollen mit entsprechenden Leistungsaufträgen verpflichtet werden, Informationsleistungen für das gesamte Gebiet zu erbringen.

3/3

#### **4. Migration von UKW auf DAB+**

Mit den Anpassungen in der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV), die den Übergang von UKW auf DAB+ regeln, sind wir grundsätzlich einverstanden. Wir sind aber der Auffassung, dass alle bisherigen konzessionierten privaten Veranstalter ein gesetzlich festgeschriebenes Recht bekommen sollen, das ihnen die langfristige Verbreitung ihrer Programme auch im digitalen Bereich ermöglicht. Das gibt ihnen die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit.

#### **5. Verfügbarkeit von Notfallsendern im Katastrophenfall**

Im Katastrophenfall bestehen derzeit Notfallsender, welche über UKW für die Information der Bevölkerung sorgen. Nach Abschaltung des ordentlichen UKW Sendebetriebs, werden immer weniger Personen über taugliche UKW-Empfänger verfügen. Zudem ist davon auszugehen, dass das UKW-Band mittelfristig anderen Diensten zugeteilt wird und deshalb auf diesem gar nicht mehr gesendet werden kann. Es ist deshalb dafür zu sorgen, dass bis zum Zeitpunkt der Abschaltung des UKW-Rundfunks genügend taugliche Notfallsender bestehen, welche umgehend eingesetzt werden können. Sollte dies durch ein DAB+ System verwirklicht werden, müssten im geplanten Band geeignete Frequenzen frei gehalten werden. Dafür stünde der in der Verordnung nicht vorgesehene Frequenzbereich zwischen 230 MHz und 240 MHz zur Verfügung. Dieser Bereich wird von den heutigen Empfangsgeräten bereits unterstützt. Die Schweiz hat zudem diesen Frequenzbereich bereits im Spezial-Arrangement von Konstanz 2007 für die Nutzung von T-DAB vorgesehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und ersuchen Sie um Gutheissung unseres vorstehend unter Ziffer 3 gestellten Antrags.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber